

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

— Die Umlage nach §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (AbLaV), wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Bislang sah §19 S. 2 AbLaV vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den ÜNB für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht. Somit erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten nach vorbenannter AbLaV.

— Hieran ändert auch die nunmehr am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossene Verlängerung der (noch) bestehenden AbLaV bis zum 30. Juni 2016 zunächst nichts; ggf. müssen jedoch nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist werden.

— Nähere Informationen erhalten Sie unter www.netztransparenz.de auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber.